

Statuten

Art. 1.1) Der Verein „**Federation of Neuropsychologists in Psychiatry**“ (im folgenden FNP genannt) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen ZGB: Der Sitz des Vereins befindet sich in Münsterlingen.

Art. 1.2) Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.

Art. 2) Zweck

2.1) Der Verein FNP setzt sich ein für die qualifizierte

- Anwendung,
- Förderung und
- Verbreitung der Neuropsychologie in der Psychiatrie

Art. 3) Mitgliedschaft

Art. 3.1) Mitglieder

Der Verein FNP besteht aus ordentliche, ausserordentlichen und Ehrenmitgliedern.

- **Ordentliche Mitglieder:** Die ordentliche Mitgliedschaft setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie voraus.
- **Ausserordentliche Mitglieder:** Weitere interessierte natürliche und juristische Personen können die ausserordentliche Mitgliedschaft erwerben. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt, haben aber beratende Stimme an der GV.
- **Ehrenmitglieder:** Die GV kann auf Antrag des Vorstands Personen aufgrund besonderer Verdienste im Bereich der Neuropsychologie zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 3.2) Jahresbeitrag

Alle ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der GV festgelegt.

Art. 3.3) Aufnahme

Ein schriftliches Aufnahmegesuch ist erforderlich für die Aufnahme. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. In der Mitgliederversammlung werden Aufnahmen von Mitgliedern bekannt gemacht. Falls ein Mitglied Widerspruch einlegt gegen die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet die GV über die Aufnahme.

Art. 3.4) Austritt

Art.4.4.1) Austritt

Der Austritt kann am Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ein entsprechendes Gesuch muss dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die Vereinsmitglieder besitzen keinen individuellen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 3.4.2) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Das betroffene Mitglied hat Recht auf Gehör in der GV. Der Ausschluss erfolgt durch einfaches Mehr an der GV. Wichtigste Gründe für den Ausschluss sind Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins. Ausschluss: Mitglieder, die nach Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen verlieren die Mitgliedschaft.

Art. 3.4.3) Ableben

Die Mitgliedschaft erlischt beim Ableben.

Art. 4) Organe

Organe des Vereins sind

- die GV
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen.

Art. 4.1) Generalversammlung (GV)

Art. 4.1.1) ordentliche GV

Die GV findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder schriftlich mit Traktandenliste mindestens 30 Tage vorher. Die Präsidentin oder bei deren Abwesenheit die Vizepräsidentin leitet die Versammlung. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Es entscheidet die einfache Mehrheit, ausgenommen hiervon sind Änderungen der Statuten (Art. 8) und die Auflösung der Gesellschaft (Art. 9). Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Die GV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl von Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin und allenfalls weiterer Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Entscheid über die Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft
- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte und Anträge

Art. 4.1.2) Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen jederzeit einberufen werden. Eine ausserordentliche GV muss vom Vorstand auch einberufen werden wenn 2/10 der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen GV muss schriftlich und mit Angabe von Traktanden beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 4.2) Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der Präsidentin,
- einer Vizepräsidentin,
- einer Kassierin
- 0-3 Beisitzerinnen.

Der Vorstand wird von der GV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein hat die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Art.5) Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen; eine weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6) Rechnungswesen

Eine Rechnungsrevisorin wird von der GV gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung und erstattet der GV darüber Bericht und Antrag.

Art. 7) Verbindung mit anderen Körperschaften

Der Verein kann Verbindungen mit anderen Körperschaften eingehen. Darüber entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes.

Art. 8) Statutenänderungen

Eine Statutenänderung kann von jedem Mitglied beantragt werden. Ein entsprechender Antrag muss an die Präsidentin spätestens 3 Monate vor der GV mit schriftlicher Begründung gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorstand jedem Mitglied spätestens 2 Wochen vor der GV zur Kenntnis zu bringen. Ein Beschluss zur Änderung der Statuten erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 9) Auflösung

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins kann von der GV, vom Vorstand oder von ¼ der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf schriftlicher Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Auflösung statutengemäss beschlossen, hat der Vorstand eine letzte GV innerhalb von 3 Monaten einzuberufen. Diese nimmt die Schlussabrechnung der Kassiererin entgegen und beschliesst über die Verwendung eines verbleibenden Vermögens. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (siehe Art. 5).

Art. 10) Sprache

In den weiblichen Personenbezeichnungen sind stets auch die männlichen eingeschlossen.